

Änderungsantrag

der Abgeordneten Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Nicole Bauer, Jens Beeck, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Mario Brandenburg, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. Marco Buschmann, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Daniel Föst, Otto Fricke, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Torsten Herbst, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Ulla Ihnen, Olaf in der Beek, Gyde Jensen, Dr. Christian Jung, Pascal Kober, Carina Konrad, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Michael Georg Link, Dr. Jürgen Martens, Roman Müller-Böhm, Dr. Martin Neumann, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Nicole Westig, Katharina Willkomm und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/17795, 19/20668 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

In § 184k Absatz 1 Nummer 1 wird der Satzteil „soweit diese Bereiche gegen den Anblick geschützt sind“ gestrichen.

Berlin, den 29. Juni 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Am 27. Mai 2020 befasste sich der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Rahmen einer öffentlichen Anhörung mit dem Phänomen des sog. Upskirtings. Die hierzu geladenen Sachverständigen nahmen dabei u.a. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches - „Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen“ (BT-Drs. 19/17795) sowie zu dem Antrag der FDP-Fraktion mit dem Titel „Strafbarkeit von in der Öffentlichkeit heimlich gefertigten Bildaufnahmen der Intimsphäre - Sogenanntes Upskirting“ (BT-Drs. 19/11113) Stellung.

Dabei stellte die Inhaberin des Lehrstuhls für Deutsches und Ausländisches Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Medienstrafrecht an der Universität Leipzig, Frau Prof. Dr. Elisa Hoven, im Rahmen ihrer für die Anhörung angefertigten schriftlichen Stellungnahme fest, dass der Regierungsentwurf in seiner derzeitigen Fassung keinen umfassenden Schutz gewährleiste (S. 3 und 5 ihrer Stellungnahme, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/697598/2a63ba5f550def8126c3740afd1bb56b/hoven-data.pdf>):

So bleibe nach dem Entwurf z.B. der Täter straflos, der in einem Schwimmbad eine Aufnahme des Intimbereichs des Opfers anfertigt, dessen Badehose verrutscht ist und das Geschlechtsteil nicht mehr bedeckt

Nicht vom Strafrecht erfasst würden auch Aufnahmen von einer Person, die am Strand die Kleidung wechselt und dabei für wenige Sekunden unbedeckt ist.

Geschützt werden auch nicht Personen, die unbedeckt an einem Strand liegen und von deren Geschlechtsteilen mittels Zoom-Funktionen Nachaufnahmen ihrer Geschlechtsteile angefertigt werden.

Im Fokus müsse eine konsequente Bestimmung der Reichweite des tatbestandlichen Schutzes im Lichte des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung und der Wahrung des höchstpersönlichen Lebensbereichs stehen, weshalb ein neuer Straftatbestand daher sowohl die Überwindung eines geschaffenen Schutzbereiches als auch das unbefugte bildliche Festhalten unbedeckter, sexuell konnotierter Körperteile erfassen sollte (S. 7 ihrer Stellungnahme).

Auf einen solchen umfassenden Schutz zielt dagegen der von der FDP-Fraktion vorgelegte Antrag mit dem Titel „Strafbarkeit von in der Öffentlichkeit heimlich gefertigten Bildaufnahmen der Intimsphäre – Sogenanntes Upskirting“, mit dem das unbefugte gezielte Anfertigen von Film- oder Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche einer Person unter Strafe gestellt werden soll.

Aufbauend auf diesen Feststellungen soll mit dem vorliegenden Antrag die identifizierte Schutzlücke geschlossen und ein umfassender strafrechtlicher Schutz vor unbefugten und zielgerichteten Bildaufnahmen intimer oder sexueller Bereiche gewährleistet werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.